

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00278 vom 19. Mai 2011

ZH Verwaltungsgericht, 2011-05-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2017.00278](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2017.00278)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00278 du 19 mai 2011

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00278 del 19 maggio 2011

## Regeste

Modulprüfung Privatrecht I | [Modulprüfung, Krankheit, Abmeldefrist] Der Beschwerdeführer will während der streitgegenständlichen Prüfung an einer Grippe gelitten haben. Er hat die Frist, um einen solchen Verhinderungsgrund geltend zu machen, klar verpasst. Weil seine Säumnis auf eine grobe Nachlässigkeit zurückzuführen ist und das sinngemässe Wiederherstellungsgesuch zu spät gestellt wurde, ist die Frist nicht wiederherzustellen (E. 2). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und ist diesem keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 2 VRG).

### E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Gemäss Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Soweit indessen nicht die Ergebnisse der Prüfungen, sondern organisatorische bzw. verfahrensrechtliche Gesichtspunkte Gegenstand des Verfahrens sind, wird dies vom Ausschlussgrund nicht erfasst und steht die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG zur Verfügung (vgl. BGE 136 I 229 E. 1; BGr, 19. Mai 2011, 2D\_7/2011, E. 1.1 f.; Thomas Häberli, Basler Kommentar, 2011, Art. 83 BGG N. 299). Ansonsten kann die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG ergriffen werden. Werden beide Rechtsmittel erhoben, hat dies in der gleichen Rechtschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.